

Landgericht Kassel  
Aktenzeichen:  
10 O 352/20

---

Verkündet am: 19.02.2021

Geldner, Justizangestellte  
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



## Im Namen des Volkes

# U r t e i l

In dem Rechtsstreit



- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:  
Rechtsanwälte und Rechtsanwältinnen Waldmann-Stocker & Coll., Papendiek 24 -  
26, 37073 Göttingen  
Geschäftszeichen: 637/18DE01

gegen

Land Hessen, vertreten durch das Polizeipräsidium Nordhessen, Grüner Weg 33, 34117 Kas-  
sel

- Beklagter -

Prozessbevollmächtigte:  
Rechtsanwälte und Rechtsanwältinnen FLE Rechtsanwälte, Altenritter Straße 13, 34225 Bau-  
natal  
Geschäftszeichen: 2020/00371/03-sl

hat das Landgericht Kassel – 6. Zivilkammer – durch den Richter am Landgericht Dr. Osken als Einzelrichter auf die mündliche Verhandlung vom 27.11.2020 für Recht erkannt:

Der Beklagte wird verurteilt, an den Kläger ein Schmerzensgeld i.H.v. 500,- EUR nebst Zinsen i.H.v. 5 Prozentpunkten über dem jeweils gültigen Basiszinssatz seit dem 07.04.2020 zu zahlen.

Im Übrigen wird die Klagen abgewiesen.

Die Kosten des Rechtsstreits werden gegeneinander aufgehoben.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

### **Tatbestand**

Der Kläger nimmt den Beklagten im Zusammenhang mit dem polizeilichen Vollzug einer Abschiebungsandrohung auf Zahlung von Schmerzensgeld in Anspruch.

Der Kläger ist syrischer Staatsangehöriger. Er reiste am ■■■ 01.2015 in die Bundesrepublik Deutschland ein, wo er am ■■■ 03.2015 einen Asylantrag stellte. Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge lehnte den Asylantrag mit Bescheid vom ■■■.12.2016 als unzulässig ab. Es stellte fest, dass keine Abschiebungsverbote vorlägen und drohte dem Kläger die Abschiebung nach Bulgarien an.

Gegen diese Entscheidung des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge beantragte der Kläger Eilrechtsschutz, welchem das Verwaltungsgericht Kassel mit Beschluss vom 11.01.2017 (5 K 3467/16.KSA) entsprach und die aufschiebende Wirkung der Klage vom 27.12.2016 gegen die Abschiebungsandrohung anordnete.

In der Folge wurde das verwaltungsgerichtliche Verfahren auf Anregung des Verwaltungsgerichts beiderseitig für erledigt erklärt und durch Beschluss vom 04.05.2017 eingestellt. Gleichzeitig wies das Gericht die Beteiligten darauf hin, dass das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge das Verfahren gemäß § 27 Abs. 1 S. 2 AsylG fortzuführen habe. Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge teilte dem Regierungspräsidium Kassel am 11.10.2017 mit, dass die Rechtskraft der Abschiebungsanordnung ab dem 04.05.2017 eintrete. Das Regierungspräsidium Kassel nahm dies zum Anlass, die Abschiebung des Klägers nach Bulgarien zu organisieren.

Mit Schreiben vom 03.04.2018 ersuchte das Regierungspräsidium Kassel das Polizeipräsidium Nordhessen, zur Vorbereitung und Durchführung seiner Abschiebung nach Bulgarien, um die Festnahme des Klägers sowie dessen Transport zum Frankfurter Flughafen. Das Schreiben enthielt den Hinweis, dass die Abschiebungsandrohung nach Bulgarien gegenüber dem Kläger

seit dem 22.05.2017 vollziehbar und der Asylantrag des Betroffenen unzulässig sei. Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf das als Anlage B 1 vorgelegte Schreiben vom 03.04.2018 (Bl. 49f. d. A.) Bezug genommen.

In Umsetzung des Ersuchens des Regierungspräsidiums Kassel betraten am 23.04.2018 gegen 1:00 Uhr nachts Polizeikräfte die Wohnung des Klägers. Sie legten ihm Handschellen an und führten ihn in den bereitstehenden Einsatzwagen ab.

Noch in seiner Wohnung wies der Kläger die Polizeibeamten auf den positiven Gerichtsbeschluss des Verwaltungsgerichts Kassel vom 11.01.2017 hin. Mehrere Mitbewohner unterstützen den Kläger und verwiesen ebenfalls auf die gerichtliche Entscheidung. Diese übergab der Kläger den Polizeikräften.

Der Kläger wurde sodann von der Polizei zum Einsatzwagen begleitet. Die Abfahrt des Einsatzwagens zur Dienststelle nach Eschwege wurde durch eine spontane Protestaktion einiger Personen, darunter auch Mitbewohner des Klägers, verzögert. Nach Ankunft an der Polizeidienststelle in Eschwege wurde der Kläger dort bis ca. 6:00 Uhr in einer Gewahrsamszelle festgehalten. Unterdessen versammelten sich auch vor der Polizeidienststelle mehrere Personen, um gegen die Abschiebung zu demonstrieren.

Um ca. 6:10 Uhr begann die Überführung des Klägers zum Flughafen Frankfurt, welche gegen 7:40 Uhr aufgrund des Einschreitens der Klägervertreterin nach Rücksprache mit dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge abgebrochen wurde, nachdem sich herausgestellt hatte, dass die Entscheidung des Bundesamtes vom 11.10.2017, den Eintritt der Rechtskraft ab dem 04.05.2017 zu erklären, unrichtig gewesen ist.

Der Kläger befand sich im Vorfallszeitpunkt wegen eines erlittenen posttraumatischen Belastungssyndroms in psychologischer Behandlung. Aufgrund seiner psychischen Erkrankung und der dadurch gesteigerten psychischen Labilität empfand der Kläger die polizeilichen Maßnahmen als besonders belastend. Er träumt nachts auch heute noch von dem Vorfall.

Gegen die zwecks Abschiebung ergriffenen polizeilichen Maßnahmen vom 23.04.2018 erhob der Kläger bei dem Verwaltungsgericht in Kassel Fortsetzungsfeststellungsklage. Das Verwaltungsgericht stellte mit rechtskräftigem Urteil vom 28.10.2019 (Az. 7 K 1088/18.KS) fest, dass die Ingewahrsamnahme des Klägers, das Betreten seiner Wohnung sowie das Anlegen von Handschellen zur Vorbereitung und Durchführung seiner Abschiebung nach Bulgarien rechtswidrig waren. Das weitere Begehren des Klägers, nämlich festzustellen, dass das vorgetragene Verbot der Kontaktaufnahme mit der Rechtsanwältin sowie die Art und Weise des Vorgehens der Polizeibeamten rechtswidrig waren, wurde abgewiesen. Zur Begründung der Rechtswidrigkeit der polizeilichen Maßnahmen führte das Verwaltungsgericht im Wesentlichen aus, die den Vollzugsmaßnahmen zu Grunde liegende Hauptmaßnahme – die Abschiebung des Klägers – sei rechtswidrig gewesen. Der stattgebende Eilantrag habe wegen § 37 Abs. 1 AsylG nicht wie sonst im Verwaltungsprozessrecht nur zur Hemmung der Vollziehbarkeit, sondern unmittelbar

zur Unwirksamkeit des gesamten Bescheides geführt. Da ein neuer Bescheid des Bundesamtes erst nach der Abschiebung am 30.04.2018 ergangen sei, habe es zum Zeitpunkt der Abschiebung keine wirksame, die Abschiebung rechtfertigende Regelung gegeben. Die Abschiebung sei daher rechtswidrig (S.8-9 des Urteils des VG Kassel vom 28.10.2019). Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf das Urteil des Verwaltungsgerichts (Bl. 152ff. der beigezogenen Akte 7 K 1088/18.KS) Bezug genommen.

Mit der Klage begehrt der Kläger immateriellen Schadensersatz wegen der durch das Verwaltungsgericht Kassel festgestellten Rechtswidrigkeit der durchgeführten polizeilichen Maßnahmen. Hierzu stützt sich der Kläger sowohl auf den polizeilichen Entschädigungsanspruch aus §§ 64 Abs. 1 S. 2, 65 Abs. 2 HSOG als auch auf § 839 BGB i.V.m. Art. 34 S. 1 GG. Die Höhe des Schmerzensgeldes stellt der Kläger in das Ermessen des Gerichts.

Der Kläger behauptet, ihm sei von den Vollzugsbeamten versagt worden, Gepäck mitzunehmen. Zudem sei ihm während der gesamten Ingewahrsamnahme nicht gestattet worden, zu Essen oder zu Trinken.

Der Kläger vertritt die Auffassung, dass die Polizeikräfte die Rechtswidrigkeit der Vorbereitung und Durchführung der Abschiebung hätten überprüfen und erkennen müssen. Es handele sich nicht um eine derart komplexe Sach- und Rechtsfrage, dass sie nicht im Rahmen der Amtshilfe hätte geklärt werden können. Die Rechtswidrigkeit der Abschiebung sei für die Polizeibeamten auch offensichtlich gewesen. Nach Ansicht des Klägers hätten sich die Beamten mit dem ihnen – unstreitig – überreichten verwaltungsgerichtlichen Beschluss vom 11.01.2017 auseinandersetzen und das Gespräch mit dem Flüchtlingsbetreuer, dem Zeugen [REDACTED] und/oder der Prozessbevollmächtigten des Klägers suchen müssen. Auch das Geschehen außerhalb des Einsatzwagens hätte Anlass gegeben, die Rechtmäßigkeit der Maßnahme kritisch zu hinterfragen. Diese Anzeichen hätten die Polizeibeamten willentlich missachtet und sich in pflichtwidriger Weise über den positiven Gerichtsbeschluss gestellt. Den Polizeivollzugsbeamten sei insofern auch ein Verschulden vorzuwerfen.

Der Kläger bringt weiter vor, durch die polizeilichen Maßnahmen sei rechtswidrig in seine Grundrechte aus Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG (Allgemeines Persönlichkeitsrecht), Art. 13 Abs. 1 GG (Unverletzlichkeit der Wohnung) und Art. 2 Abs. 2 S. 2, 104 GG (Recht auf Freiheit der Person i.S.d. körperlichen Bewegungsfreiheit) eingegriffen worden. Ihm stehe daher ein – seiner Ansicht nach – angemessenes Schmerzensgeld in Höhe von mindestens 1.000,- EUR zu.

Mit seiner dem Beklagten am 06.04.2020 zugestellten Klage beantragt der Kläger,

den Beklagten zu verurteilen, an ihn ein angemessenes Schmerzensgeld zuzüglich Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Klageerhebung zu zahlen, mindestens jedoch 1.000,- EUR.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Er vertritt die Auffassung, der mit Klage geltend gemachte Anspruch bestehe nicht. Die Verantwortung für die Rechtswidrigkeit der streitgegenständlichen Maßnahmen treffe allein das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, welches die Rechtmäßigkeit und Vollziehbarkeit der Abschiebung hätte prüfen müssen. Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge habe am 11.10.2017 fehlerhafterweise entschieden, dass die Rechtskraft der ursprünglichen Abschiebungsandrohung am 04.05.2017 eintrete. Daraufhin habe es die zentrale Ausländerbehörde bei dem Regierungspräsidium Kassel angewiesen, die Abschiebung des Klägers zu vollziehen. An diese Weisung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge sei die zentrale Ausländerbehörde bei dem Regierungspräsidium Kassel gemäß § 42 AsylG gebunden gewesen. Gleiches gelte auch für die im Wege der Amtshilfe ersuchte Polizeibehörde, die eine Fehlerhaftigkeit der Hauptmaßnahme weder zu prüfen gehabt habe noch diese hätte erkennen können. Der Polizei obliege insbesondere keine materielle Prüfpflicht, ob eine Ausreisepflicht der abzuschiebenden Person tatsächlich besteht. Sie sei gemäß § 44 Abs. 3 HSOG nur für die Art und Weise der Durchführung der angeordneten Maßnahmen verantwortlich. Neben ihrer Zuständigkeit habe die Polizei im Falle der Amtshilfe nur zu prüfen, ob die zu vollziehende Maßnahme offensichtlich unzulässig oder rechtswidrig ist. Dies sei im Streitfall nicht der Fall gewesen. Anhaltspunkte, die Anlass gegeben hätten, an der Rechtmäßigkeit der Abschiebung zu zweifeln, hätten nicht vorgelegen. Eine Auseinandersetzung mit dem Gerichtsbeschluss sei angesichts der Situation vor Ort auch nicht möglich gewesen. Die unmittelbaren Maßnahmen der handelnden Polizeivollzugsbeamten seien nicht zu beanstanden. Die Vollzugsbeamten treffe keine Schuld an dem ursächlich rechtswidrigen Ausgangsverwaltungsakt der weisenden Behörde.

Die Behauptung des Klägers, wonach ihm während der gesamten Ingewahrsamnahme nicht gestattet worden sei, zu Essen oder zu Trinken, sei unzutreffend. Dem Kläger sei in der Gewahrsamszelle der Polizeistation [REDACTED] ein Glas Wasser zur Verfügung gestellt worden. Zudem seien dem Kläger in der Polizeistation [REDACTED] eine 1,5 Liter Wasserflasche sowie 50,- EUR Bargeld durch eine Besucherin übergeben worden. Essen habe der Kläger zur Nachtzeit – insoweit unstrittig – nicht erhalten. Am nächsten Morgen habe der Kläger – auch insoweit unstrittig – bekundet, dass ihm übel sei. Vor diesem Hintergrund habe man ihm morgens kein Essen angeboten.

Soweit der Kläger in der vorliegenden Fallgestaltung – statt dem für die Fehlerhaftigkeit der Maßnahme verantwortlichen Bundesamt für Migration und Flüchtlinge – die Beklagte in Anspruch nehme, sei dies als rechtsmissbräuchlich zu bewerten.

Der Beklagte trägt weiter vor, die Höhe des von dem Kläger beehrten Schmerzensgeldes sei übersetzt. Unter Berücksichtigung der in vergleichbaren Fällen ergangenen Rechtsprechung sei allenfalls ein immaterieller Schadensersatz zwischen 50,- bis 100,- EUR angemessen.

Die Kammer hat die Akte 7 K 1088/18.KS des Verwaltungsgerichts Kassel zu Informationszwecken beigezogen und diese zum Gegenstand der mündlichen Verhandlung gemacht.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den vorgetragenen Inhalt der gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen sowie auf das Sitzungsprotokoll 27.11.2020 verwiesen.

### **Entscheidungsgründe:**

A. Die Klage ist zulässig.

Der ordentliche Rechtsweg ist gemäß § 70 HSOG und Art. 34 S. 3 GG eröffnet.

Das angerufene Landgericht Kassel ist gemäß § 23 Abs. 1 i.V.m. § 71 Abs. 2 Nr. 1 GVG sachlich und gemäß §§ 17, 32 ZPO örtlich zuständig.

Der vorliegend in das Ermessen des Gerichts gestellte Schmerzensgeldantrag ist wegen der Angabe eines Mindestbetrages der Schmerzensgeldforderung i.H.v. 1000 € auch hinreichend bestimmt im Sinne des § 253 Abs. 2 Nr. 2 ZPO.

Das beklagte Land ist vorliegend durch das Polizeipräsidium Hessen ordnungsgemäß vertreten. Die Vertretungsbefugnis der Polizeibehörde ergibt sich aus Art. 103 Abs. 1 S. 1, 2 i.V.m. § 2 Abs. 1 der Anordnung über die Vertretung des Landes Hessen im Geschäftsbereich des Ministeriums des Innern und für Sport, wonach in Verfahren vor den Zivilgerichten das Land Hessen als Partei durch die Polizeibehörden – hier durch das zuständige Polizeipräsidium Nordhessen – vertreten wird.

B. Die Klage ist auch im tenorierten Umfang begründet; im Übrigen ist die Klage unbegründet.

I.

Der Kläger hat gegen den Beklagten einen Anspruch auf Schmerzensgeld i.H.v. 500,- EUR gemäß §§ 64 Abs. 1 S. 2, 65 Abs. 2 HSOG.

1. Das beklagte Land ist vorliegend passivlegitimiert. Passivlegitimiert ist gemäß § 68 Abs. 1 HSOG die Körperschaft, in deren Dienst die Bedienstete oder der Bedienstete steht, die oder der die Maßnahme getroffen hat (Anstellungskörperschaft). Dies ist vorliegend das Land Hessen, in dessen Dienst die Polizeikräfte stehen, die an den streitgegenständlichen Maßnahmen am 23.04.2018 mitgewirkt haben.

2. Die tatbestandlichen Anspruchsvoraussetzungen für eine Haftung des Beklagten aus § 64 Abs. 1 S. 2 HSOG sind erfüllt. Der Kläger hat nämlich durch eine rechtswidrige Maßnahme der Polizeibehörde einen Schaden erlitten.

Nach § 64 Abs. 1 S. 1 HSOG ist demjenigen ein angemessener Ausgleich zu gewähren, der infolge einer Inanspruchnahme als Nichtverantwortlicher einen Schaden erleidet. Nach Satz 2

gilt die Verpflichtung zum Schadensausgleich auch dann, wenn eine Person durch eine rechtswidrige Maßnahme der Gefahrenabwehr- oder der Polizeibehörden einen Schaden erleidet. Im Gegensatz zu Abs. 1 S. 1 ist die gefahrenabwehrrrechtliche Unrechtshaftung damit nicht auf die Haftung gegenüber Nichtverantwortlichen begrenzt (BeckOK PolR Hessen/Stein, 20. Ed. 1.1.2021, HSOG § 64 Rn. 27).

a. Das Betreten und Durchsuchen der Wohnung des Klägers, das Anlegen der Handschellen und seine Ingewahrsamnahme sind als Maßnahmen im Sinne des § 64 Abs. 1 S. 2 HSOG zu qualifizieren. Der Maßnahmecharakter ist bei allen nach außen wirkenden Handlungen der Polizei- oder Gefahrenabwehrbehörden gegeben. Zwar sind die Polizeikräfte vorliegend auf Ersuchen des Regierungspräsidiums Kassel im Wege der Vollzugshilfe gemäß den § 44 Abs. 1 i.V.m. § 85 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 HSOG i.V.m. 52 Abs. 1 S. 1 HSOG tätig geworden. Dies ändert aber nichts daran, dass die Polizeibeamten im vorliegenden Fall nach außen hin selbstständig und eigenverantwortlich handelten. Die streitgegenständlichen Maßnahmen waren für den Kläger jeweils mit Grundrechtseingriffen (Art. 2 Abs. 1, 13 Abs. 1 und Art. 2 Abs. 2 S. 2 und 104 GG) verbunden und hatten selbständigen Eingriffscharakter. Die Entscheidungen über die einzelnen Maßnahmen – etwa die Ingewahrsamnahme und das Betreten der Wohnung – sowie deren Dauer und Intensität waren der konkreten Situation geschuldet und lagen allein im Verantwortungsbereich der vor Ort agierenden und auf die konkreten Umstände reagierenden Polizeibeamten (VG Kassel, Urteil vom 28.10.2019, Bl. 69, 72 d. beigezogenen Akte).

b. Die zur Vorbereitung und Durchführung einer Abschiebung des Klägers erbrachten polizeilichen Maßnahmen, namentlich das Betreten und Durchsuchen der Wohnung des Klägers, das Anlegen der Handschellen sowie seine Ingewahrsamnahme, waren auch rechtswidrig.

Dass die streitgegenständlichen Maßnahmen rechtswidrig sind, ist zwischen den Parteien unstrittig, folgt aber im Übrigen auch aus der Bindungswirkung des rechtskräftigen Urteils des Verwaltungsgerichts Kassel vom 28.10.2019 – Az. 7 K 1088/18.KS – (§ 121 VwGO).

Soweit der Beklagte in diesem Zusammenhang einwendet, das Verwaltungsgericht habe die Rechtswidrigkeit der streitgegenständlichen Maßnahmen nur aus formellen Gründen bzw. nur deshalb festgestellt, weil es am Vorliegen eines wirksamen, die Abschiebung rechtfertigenden Bescheides gefehlt habe, so ist dies unerheblich. Eine Maßnahme ist rechtswidrig, wenn sie mit der Rechtsordnung nicht übereinstimmt. Auf die Art des Fehlers kommt es dabei nicht an. Haftungsbegründend wirken vielmehr alle Fehler, die nach den Grundsätzen des allgemeinen Verwaltungsrechts zur Rechtswidrigkeit führen. Dies gilt unabhängig davon, ob sie als formelle oder materielle Fehler zu qualifizieren sind (Gusy, Polizeirecht Rn. 477; BeckOK PolR Hessen/Stein, 20. Ed. 1.1.2021, HSOG § 64 Rn. 30).

Es kommt für die Bewertung der Rechtswidrigkeit der Maßnahme(n) auch nicht darauf an, ob es für die Polizeikräfte – wie von dem Beklagten vorgetragen – keine Anhaltspunkte gab, an der Mitteilung des Regierungspräsidiums bezüglich der Ausreisepflichtigkeit des Klägers zu zweifeln. Zutreffend ist zwar, dass die ersuchte Behörde die Maßnahme, die vollzogen werden soll, nur auf eine offensichtliche Unzulässigkeit oder Rechtswidrigkeit hin prüfen muss

(Meixner/Friedrich, HSOG, 12. Aufl. 2016, § 44 Rn. 6, 23). Letztlich betrifft diese Frage aber nur das Innenverhältnis zwischen der ersuchten und der ersuchenden Behörde. Vorliegend haftet die ersuchte Behörde aufgrund des Regelungs- und Eingriffscharakters der betreffenden Maßnahmen gegenüber dem Kläger im Außenverhältnis.

c. Auch der für eine Haftung nach § 64 Abs. 1 S. 2 HSOG erforderliche Unmittelbarkeitszusammenhang ist zu bejahen. Denn die Schadensverursachung erfolgte unmittelbar durch die streitgegenständlichen polizeilichen Maßnahmen. Durch die rechtswidrigen Maßnahmen wurde rechtswidrig in die subjektiven Rechte des Klägers aus Art. 2 Abs. 1 (allgemeine Handlungsfreiheit), Art. 2 Abs. 2 S. 2, 104 GG (Fortbewegungsfreiheit) und Art. 13 Abs. 1 GG (Unverletzlichkeit der Wohnung) eingegriffen. Der Kläger hat schlüssig und unwidersprochen vorgetragen, dass es bei ihm infolge dieser (Grundrechts-)Eingriffe zu immateriellen Beeinträchtigungen gekommen sei.

d. Da der polizeiliche Entschädigungsanspruch nach § 64 HSOG dogmatisch als enteignungsgleicher Eingriff und nicht als Aufopferungsanspruch zu qualifizieren ist, bedarf es eines Sonderopfers nicht. Selbst wenn man ein solches Sonderopfer für erforderlich ansehen wollte, so wird das Sonderopfer des Klägers dadurch indiziert, dass die streitgegenständlichen Maßnahmen rechtswidrig waren.

e. Die Haftung des beklagten Landes ist vorliegend auch nicht gemäß § 64 Abs. 2 HSOG und / oder gemäß § 65 Abs. 4 HSOG ausgeschlossen.

f. Die Inanspruchnahme des beklagten Landes verstößt auch nicht gegen die Grundsätze von Treu und Glauben gemäß § 242 BGB. Eine Treuwidrigkeit im Sinne von § 242 BGB ergibt sich insbesondere nicht daraus, dass dem Kläger aufgrund des streitgegenständlichen Vorfalls möglicherweise auch Amtshaftungsansprüche gegen die Bundesrepublik Deutschland als Rechtsträger des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge zustehen. Der Beklagte und die Bundesrepublik Deutschland haften dem Kläger als Gesamtschuldner (§ 421 BGB). Der Kläger kann mithin nach seinem Belieben jeden Schuldner auf Schadensersatz in Anspruch nehmen. Eine Treuwidrigkeit des Verhaltens kann vor diesem Hintergrund nicht angenommen werden.

Die Haftung des Beklagten dem Grunde nach ist somit gegeben.

3. Dem Kläger steht gegen den Beklagten ein Schmerzensgeld in Höhe von 500,- EUR zu (§ 65 Abs. 2 HSOG).

Gemäß § 65 Abs. 2 HSOG ist bei einer Verletzung des Körpers oder der Gesundheit oder bei einer Freiheitsentziehung auch der Schaden, der nicht Vermögensschaden ist, angemessen auszugleichen. Bei der Bemessung des Ausgleichs sind nach § 65 Abs. 5 HSOG alle Umstände zu berücksichtigen, insbesondere Art und Vorhersehbarkeit des Schadens und ob die geschädigte Person oder ihr Vermögen durch die Maßnahme der Gefahrenabwehr- oder der Polizeibehörden geschützt worden ist. Bei der Prüfung, ob und in welcher Höhe ein Entschädigungsanspruch für die durch eine rechtswidrige Freiheitsentziehung erlittene Rechtseinbuße besteht,



sind alle Umstände des Einzelfalls zu berücksichtigen. Dabei sind insbesondere die Umstände und Durchführung des Gewahrsams, die Dauer der erlittenen Haft, die Beeinträchtigung der Lebensqualität während der Haft sowie das Maß der Pflichtwidrigkeit und des Verschuldens in den Blick zu nehmen (vgl. OLG Hamm, Beschluss vom 16. Dezember 2020 – 11 W 67/20, Rn. 13, juris). Gelangt man nach diesen Grundsätzen zu einem Entschädigungsanspruch, bietet § 7 Abs. 3 Strafrechtsentschädigungsgesetz (StrEG) bei der Bemessung der Höhe der Entschädigung eine Orientierung. Danach beträgt die Entschädigung nach der zum 08.10.2020 in Kraft getretene Änderung des § 7 Abs. 3 StrEG für jeden angefangenen Tag des rechtmäßig angeordneten Freiheitsentzuges inzwischen 75,- EUR. Da die geänderte Vorschrift des § 7 Abs. 3 StrEG nach dem Willen des Gesetzgebers ab dem Tag ihres Inkrafttretens maßgeblich ist (BT Drs 19/17035, S.7), ist bei Bemessung des Schmerzensgeldbetrages die nunmehr gültige Fassung des StrEG heranzuziehen.

In Anlegung obiger Maßstäbe, hält die Kammer vorliegend – trotz der bereits erfolgten (verwaltungs-)gerichtlichen Feststellung der Rechtswidrigkeit der Ingewahrsamnahme eine Geldentschädigung für geboten und in der tenorierten Höhe für angemessen aber auch ausreichend, um den Kläger zu entschädigen.

Dem liegen folgende Erwägungen zugrunde:

Im Streitfall war die Freiheitsentziehung von nicht bloß unerheblicher Dauer. Der Kläger wurde ab seiner Festnahme (1:00 Uhr) bis zum Verlassen der Gewahrsamszelle (6:00 Uhr) über einen Zeitraum von ca. 5 Stunden festgesetzt. Angesichts der erheblichen Einschränkungen, die eine Haft bedeutet, und im Hinblick auf den hohen Wert, den das Grundgesetz in Art. 2 Abs. 1 GG der Fortbewegungsfreiheit beimisst, ist es gerechtfertigt, dem Eingriff in die persönliche Freiheit bei der Bewertung der Schmerzensgeldhöhe ein besonderes Gewicht zukommen zu lassen. Ferner muss die Verletzung des Grundrechts aus Art. 2 Abs. 2 GG, die bereits in der rechtswidrigen Freiheitsentziehung selbst liegt, gewichtend in die gebotene Gesamtschau aller Umstände des Einzelfalls einbezogen werden. Dabei ist auch die Tatsache von Bedeutung, dass gegen den Kläger die zur Vorbereitung und Durchführung einer Abschiebung erforderlichen Maßnahmen angeordnet wurden, ohne dass die Voraussetzungen dieser Maßnahmen auch nur ansatzweise erfüllt waren. Die Intensität des rechtswidrigen Grundrechtseingriffs in Art. 2 Abs. 1 GG und 2 Abs. 2 S. 2 GG wurde noch dadurch verstärkt, dass die Festsetzung des Klägers durch das vorherige unberechtigte Betreten seiner Wohnung mit einem rechtswidrigen Eingriff in sein Grundrecht aus Art. 13 Abs. 1 GG verbunden war. Dabei kommt erschwerend und eingriffintensivierend hinzu, dass die Wohnung zur Nachtzeit betreten wurde.

Die Kammer hat auch schmerzensgelderhöhend berücksichtigt, dass die streitgegenständlichen Maßnahmen für den Kläger – wie dieser unwidersprochen vorgetragen hat – psychisch sehr belastend waren. Der Kläger musste während der polizeilichen Maßnahme mit der ständigen Angst leben, nach Bulgarien abgeschoben zu werden. Die Intensität der psychischen Belastungssituation war insofern gesteigert, als der Kläger aufgrund einer posttraumatischen Belastungsstörung eine besondere psychische Fragilität aufwies. Die Kammer hat zudem in Rechnung gestellt, dass das streitgegenständliche Ereignis für den Kläger auch vor dem Hintergrund

seiner psychischen Erkrankung besonders einschneidend war und Langzeitwirkungen dergestalt zeitigt, dass er nachts immer wieder von streitgegenständlichen Vorfall träumt.

Andererseits ist bei der Bemessung des Schmerzensgeldes gleichfalls zu berücksichtigen, dass eine mit der Inhaftierung verbundene Beeinträchtigung des Erwerbs- und Berufslebens des Klägers und eine Belastung seines Rufs im Freundes- und Bekanntenkreis sowie in der Öffentlichkeit nicht feststellbar sind. Hierzu hat der Kläger auch nichts vorgetragen.

Die Art und Weise der Durchführung der Ingewahrsamnahme gab vorliegend keinen Anlass zu Beanstandungen. Sie konnte insofern auch nicht schmerzensgelderhöhend berücksichtigt werden. Dass dem Kläger während der Ingewahrsamnahme untersagt wurde, Gepäck mitzunehmen oder ihm nicht gestattet wurde, zu essen oder zu trinken, vermochte die Kammer ebenfalls nicht festzustellen. Der Kläger, informatorisch zu diesen Punkten befragt, gab in der mündlichen Verhandlung – in Widerspruch zu seinem schriftsätzlichen Vorbringen – an, dass er eine Hose und eine Jacke einpacken und mitnehmen durfte und dass ihm auf der Polizeiwache ein Glas Wasser angeboten worden sei. Ferner führte er auf Befragen aus, dass er in der Gewahrsamszelle auch eine 1,5 l Wasserflasche und einen 50 EUR-Schein von einer Demonstrantin erhalten habe. Essen wurde dem Kläger – unstreitig – aufgrund der Nachtzeit zunächst nicht angeboten, was insoweit gerichtsbekannt üblich und auch nicht zu beanstanden ist. Da der Kläger am nächsten Morgen mitgeteilt hatte, dass ihm übel sei, wurde ihm zu diesem Zeitpunkt auch kein Essen angeboten.

Soweit der Kläger die Auffassung vertritt, bei der Bemessung des Schmerzensgeldes sei anspruchserhöhend zu berücksichtigen, dass die Polizei sich vorliegend schuldhaft verhalten habe, so kann dem nicht gefolgt werden. Denn ein schuldhaftes Handeln der in Vollzugshilfe handelnden Beamten ist nicht erkennbar. In diesem Zusammenhang ist zunächst zu berücksichtigen, dass die Polizeivollzugsbeamten – ebenso wie das Regierungspräsidium Kassel gemäß § 42 AsylG an die (fehlerhafte) Weisung des Bundesamtes für Migration gebunden waren. Zwar muss die ersuchte Behörde ein Amts-/Vollzugshilfeersuchen im Lichte des Gebots der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung in Fällen ablehnen, in denen die Amtshilfe nach dem für die ersuchte Behörde anzuwendenden Recht unzulässig ist (Heinemann in: Pautsch/Hoffmann, VwVfG, 2. Aufl. 2021, § 5 VwVfG). Allerdings rechtfertigt die bloße Rechtswidrigkeit der Hauptmaßnahme die Weigerung der ersuchten Behörde grundsätzlich nicht, weil der ersuchten Behörde diesbezüglich keine Prüfungskompetenz zukommt. Nur wenn die Rechtswidrigkeit der Hauptmaßnahme offensichtlich ist, kann die ersuchte Behörde die Amts-/Vollzugshilfeleistung verweigern (Kopp/Ramsauer, VwVfG, 21. Aufl. 2020, § 5 Rn. 15; Meixner/Friedrich, HSOG, 12. Aufl. 2016, § 44 Rn. 23).

In Anlegung dieser Maßstäbe, denen sich die Kammer anschließt, kann von einem schuldhaften Pflichtverstoß der Vollzugsbeamten nicht ausgegangen werden. Denn dass der Kläger bei Umsetzung des Festnahmeersuchens am 23.04.2018 tatsächlich nicht vollziehbar ausreisepflichtig war, musste sich den Polizeibeamten jedenfalls nicht aufdrängen. Eine offensichtliche Rechtswidrigkeit lässt sich insbesondere nicht aus der unstreitigen Aushändigung und Kenntnisnahme des Beschlusses des Verwaltungsgerichts Kassel vom 11.01.2017 (Aktenzeichen.: 5 K

3467/16.KS. A) ableiten. Zwar hat das Verwaltungsgericht Kassel darin die aufschiebende Wirkung der gegen die Abschiebungsandrohung gerichteten Klage des Klägers vom 27.12.2016 angeordnet. Daraus mussten die Vollzugsbeamten jedoch nicht per se auf eine Unzulässigkeit der zu vollziehenden Abschiebemaßnahme schließen. Denn in dem – auf der Grundlage der Mitteilung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 11.10.2017 ergangenen – Festnahme- und Transportersuchen des Regierungspräsidiums Kassel vom 03.04.2018 heißt es, dass die Abschiebungsandrohung nach Bulgarien aus dem zugestellten Bescheid *seit dem 22.05.2017 vollziehbar* sei. Das Schreiben stellt mithin auf die Rechtslage 4 Monate nach dem Beschluss des Verwaltungsgerichts Kassel ab. Dabei enthält es den eindeutigen Hinweis, der Kläger sei vollziehbar ausreisepflichtig. Anlass, an der Richtigkeit der Mitteilung des Regierungspräsidiums zu zweifeln, gab es auf der Grundlage des Beschlusses mithin nicht. Daher waren die zur materiell-rechtlichen Überprüfung der etwaigen Ausreisepflichtigkeit des Klägers nicht befugten Polizeikräfte nicht gehalten, weitere Erkundigungen – etwa bei den anwesenden Mitbewohnern oder dem Zeugen [REDACTED] oder der Prozessbevollmächtigten des Klägers – einzuholen. Dies gilt umso mehr, als eine längere Auseinandersetzung mit dem Inhalt des Beschlusses aufgrund der außerhalb der Wohnung des Antragstellers aufkeimenden Proteste ohnehin nicht möglich war.

Selbst wenn man davon ausginge, dass den Beamten aufgrund der Vorlage des gerichtlichen Beschlusses, den Angaben des Klägers und von dessen Mitbewohnern Zweifel in Bezug auf die Rechtmäßigkeit der streitbefangenen Maßnahmen hätten aufkommen müssen, so fehlte es angesichts der Nachtzeit jedenfalls an Möglichkeiten der Polizeibeamten, die ersuchende Behörde zu kontaktieren, um sich über die Rechtmäßigkeit der Maßnahmen rückzuversichern.

Nach allem hält die Kammer, um die Freiheitsentziehung des Klägers sachgerecht zu kompensieren und dem Kläger insoweit Genugtuung für das zugefügte Unrecht zu verschaffen, einen immateriellen Schadensersatzanspruch i.H.v. 500,- EUR als angemessen und ausreichend.

Dabei hat die Kammer berücksichtigt, dass § 7 Abs. 3 StrEG eine Entschädigung für einen *rechtmäßig* angeordneten Freiheitsentzug (75,- EUR pro angefangenem Tag) gewährt. Im vorliegenden Fall, in dem es bereits an einer Ermächtigungsgrundlage und somit an einer rechtmäßigen Anordnung des Freiheitsentzuges fehlt, hält die Kammer eine spürbare Erhöhung des Schmerzensgeldes für geboten.

Bei der Bestimmung der konkreten Höhe des Schmerzensgeldes hat sich die Kammer an Entscheidungen mit ähnlichen Fallkonstellationen orientiert. Exemplarisch ist zunächst die Entscheidung des Oberlandesgerichts Koblenz, Beschluss vom 07. März 2018 – 1 U 1025/17, abrufbar unter Juris, zu nennen. Darin hat das OLG für die Ingewahrsamnahme einer Person über Nacht auf der Polizeidienststelle für die Dauer von ca. 13 Stunden ein Schmerzensgeld von 400 € für angemessen gehalten. Desweiteren hat sich die Kammer an dem Urteil des Oberlandesgerichts Koblenz vom 05.11.2003 - Az. 1 U 611/03, abrufbar unter Juris, orientiert. Dieser Entscheidung lag eine rechtswidrige stationäre Unterbringung einer Person nach § 15 PsychKHG RP von ca. 18-24 Stunden zugrunde. Das OLG hat diesem Fall ein Schmerzensgeld i.H.v. 500 EUR zugesprochen.

Nach allem erscheint der Kammer unter Abwägung aller maßgeblichen Zurechnungsfaktoren im vorliegenden Fall ein Schmerzensgeld von 500,- EUR als angemessen.

II.

Ein Anspruch auf Zahlung einer Geldentschädigung aus § 839 i.V.m. § 253 BGB, Art. 34 GG steht dem Kläger nicht zu. Denn eine Schuldhaftigkeit der von den Polizeikräften verletzten Amtspflicht zum rechtmäßigen Handeln kann nicht festgestellt werden. Insofern wird zur Vermeidung von Wiederholungen auf die obigen Ausführungen, die hier entsprechend gelten, Bezug genommen werden.

III.

Andere Anspruchsgrundlagen sind von dem Kläger weder schlüssig dargetan noch sonst ersichtlich. Auf eine im Sinne von Art. 5 Abs. 5 EMRK konventionswidrige Freiheitsentziehung und einen daraus folgenden Anspruch auf immaterielle Entschädigung – der im Übrigen auch zu einem höheren Schmerzensgeld geführt hätte – hat der Kläger bereits nicht vorgetragen.

C.

Dem Kläger steht im tenorierten Umfang ein Anspruch auf Prozesszinsen aus §§ 291 Abs. 1, 288 Abs. 1 BGB i.V.m. § 187 Abs. 1 BGB analog zu.

D.

Kostenentscheidung beruht auf § 92 Abs. 1 S. 1 ZPO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 708 Nr. 11, 713 ZPO.

Dr. Oskan  
Richter am Landgericht

Beglaubigt  
Kassel, 25.02.2021

Geldner  
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle